



Ehrenordnung der Handwerkskammer Halle (Saale)



in der Fassung des gefassten Beschlusses der Vollversammlung vom 13.06.2024.

§ 1 Art der Ehrungen

(1) Die Handwerkskammer Halle (Saale) kann Ehrungen vornehmen:

1. für Betriebsjubiläen
2. für langjährige unternehmerische Tätigkeit
3. für Meisterjubiläen
4. für besondere Verdienste

(2) Darüber hinaus kann die Handwerkskammer Halle (Saale) verdiente Persönlichkeiten oder Unternehmen aus dem Kammerbezirk für Ehrungen durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks oder durch andere Stellen vorschlagen.

§ 2 Ehrungen zu Betriebsjubiläen

(1) Betriebsjubiläumsurkunde

1. Betriebsjubiläumsurkunden können zu besonderen Anlässen ausgestellt werden. Geehrt werden eingetragene Mitglieder der HWK Halle.

a) Dabei wird zum 75., 100. und folgenden Betriebsjubiläen (in 25er Schritten) eine Urkunde (im Format 300*420mm) gefertigt und gerahmt.

b) Zum 25- und 50-jährigen Betriebsjubiläum wird eine Urkunde (im Format DIN A 4) gefertigt und mit einem Glückwunschsreiben per Post zugesandt bzw. überreicht.

c) Alle anderen Betriebsjubiläen (in Fünferschritten) werden mit selbstgefertigten Urkunden geehrt.

d) Ausnahmen sind bei besonderen Fällen möglich.

2. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Betriebes, aus der Handwerksorganisation oder dem Handwerk nahestehenden Dritten.

Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Hauptgeschäftsführer. Die Kosten der Urkunde trägt die Handwerkskammer.

(2) Elektronisches Signum für Betriebsjubiläen

1. Mitgliedsunternehmen der Handwerkskammer Halle können für ihren Auftritt in den sozialen Medien, auf eigenen Printprodukten und auf der eigenen Internetseite ein elektronisches Signum entsprechend des erreichten Jubiläums erhalten. Die Übermittlung des Siegels wird im Verwaltungssystem (UNIPLUS) der Handwerkskammer Halle vermerkt.

Beispiele: („x“ steht für weitere Zahlen)



2. Die Entscheidung zur Verleihung trifft der Hauptgeschäftsführer. Die Übermittlung erfolgt per E-Mail. Die Kosten trägt die Handwerkskammer Halle.

§ 3 Ehrungen für langjährige unternehmerische Tätigkeit

(1) Ehrung für eine fünfundzwanzigjährige unternehmerische Tätigkeit

1. Handwerkerinnen und Handwerker aus eingetragenen Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer Halle, die auf eine mindestens fünfundzwanzigjährige ununterbrochene unternehmerische Tätigkeit im Handwerk im Kammerbezirk Halle zurückblicken, können durch die Handwerkskammer geehrt werden. Zur Ehrung wird eine Urkunde (im Format DIN A 4) gefertigt und mit einem Glückwunschsreiben per Post zugesandt bzw. überreicht.
2. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des/ der zu Ehrenden, seiner / ihrer Familie, des Betriebes, von Teilen der Handwerksorganisation oder dem Handwerk nahestehenden Dritten.
Die Entscheidung trifft der Hauptgeschäftsführer.
Die Kosten der Ehrung trägt die Handwerkskammer.

(2) Ehrung für eine fünfzigjährige unternehmerische Tätigkeit

1. Handwerkerinnen und Handwerker aus eingetragenen Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer Halle, die auf eine mindestens fünfzigjährige ununterbrochene unternehmerische Tätigkeit im Handwerk im Kammerbezirk Halle zurückblicken, können durch die Handwerkskammer geehrt werden.
Zur Ehrung wird eine Urkunde (im Format DIN A 4) gefertigt und mit einem Glückwunschsreiben per Post zugesandt bzw. überreicht.
2. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des/ der zu Ehrenden, seiner / ihrer Familie, des Betriebes, von Teilen der Handwerksorganisation oder dem Handwerk nahestehenden Dritten.
Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Hauptgeschäftsführer.
Die Kosten der Ehrung trägt die Handwerkskammer.

(3) Sonstige Ehrungen für langjährige unternehmerische Tätigkeit

1. Es können Ehrungen für weitere Jubiläen ausgestellt werden.
2. Die Verleihung erfolgt auf Antrag der Handwerkskammer Halle. Die Entscheidung trifft der Hauptgeschäftsführer. Die Kosten trägt die Handwerkskammer.

§ 4 Ehrungen zu Meisterjubiläen

(1) Silberner Meisterbrief

1. Die Ehrung mit dem „Silbernen Meisterbrief“ können Handwerksmeister(innen) 25 Jahre nach dem Bestehen der Meisterprüfungen erhalten.
Die Ehrung kann sowohl an selbständige als auch angestellte Handwerksmeister(innen) in Mitgliedsunternehmen der Handwerkskammer Halle vergeben werden.
2. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des/ der zu Ehrenden, des Betriebes, von Teilen der Handwerksorganisation oder dem Handwerk nahestehenden Dritten.
Die Entscheidung trifft der Hauptgeschäftsführer.
Die Kosten trägt die Handwerkskammer.
3. Wenn Meisterabsolventinnen und -absolventen ihre Prüfungen vor Meisterprüfungsausschüssen der Handwerkskammer Halle abgelegt haben, aber nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind oder nicht belegen können, dass sie in den 25 Jahren (überwiegend) in Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer Halle tätig waren, kann eine Ehrung ebenfalls erfolgen. Die Kosten der Urkunde (sowie ggf. der Rahmung) trägt dann der Antragsteller.

(2) Goldener Meisterbrief

1. Die Ehrung mit dem „Goldenen Meisterbrief“ können Handwerksmeister(innen) 50 Jahre nach dem Bestehen der Meisterprüfungen erhalten
2. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des/ der zu Ehrenden, seiner / ihrer Familie, des Betriebes, von Teilen der Handwerksorganisation oder dem Handwerk nahestehenden Dritten.
Die Entscheidung trifft der Hauptgeschäftsführer.
Die Kosten der Urkunde trägt die Handwerkskammer.

(3) Diamantener Meisterbrief

1. Die Ehrung mit dem „Diamantenen Meisterbrief“ können Meister oder Meisterinnen 60 Jahre nach dem Bestehen der Meisterprüfungen erhalten
2. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des/ der zu Ehrenden, seiner / ihrer Familie, des Betriebes, von Teilen der Handwerksorganisation oder dem Handwerk nahestehenden Dritten.
Die Entscheidung trifft der Hauptgeschäftsführer.
Die Kosten der Urkunde trägt die Handwerkskammer.



(4) Sonstige Ehrungen für Meisterjubiläen

1. Es können Urkunden für weitere besondere Meisterjubiläen ausgestellt werden.
2. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des/ der zu Ehrenden, seiner / ihrer Familie, des Betriebes, von Teilen der Handwerksorganisation oder dem Handwerk nahestehenden Dritten.
Die Entscheidung treffen Präsident und Hauptgeschäftsführer.
Die Kosten der Urkunde trägt die Handwerkskammer.

§ 5 Ehrungen für besondere Verdienste

(1) Verdienter Ehrenamtsträger des Handwerks

Handwerkerinnen und Handwerker, welche sich im Ehrenamt in den Organisationen des Handwerks für die Belange ihres Berufsstandes verdient gemacht haben, können mit einer Urkunde „Verdienter Ehrenamtsträger“ ausgezeichnet werden.

Die Entscheidung trifft der Vorstand. Im Fall der Ehrung von Mitgliedern der Handwerkskammer Halle delegiert er die Entscheidung auf Präsident und HGF.

Die Kosten der Ehrung trägt die Handwerkskammer.

(2) Ehrenurkunde

1. Die Ehrenurkunde wird für besondere Verdienste um die Handwerksorganisation oder um das Handwerk im Kammerbezirk verliehen.
2. Die Verleihung erfolgt auf Antrag der zuständigen Innung, KH, von dem Handwerk und seiner Organisation nahestehenden Dritten oder der Kammer selbst.
Die Entscheidung trifft der Vorstand. Im Fall der Ehrung von Mitgliedern der Handwerkskammer Halle delegiert er die Entscheidung auf Präsident und HGF.
Die Kosten der Ehrung trägt die Handwerkskammer.

(3) Ehrenmeisterbrief

1. Der Ehrenmeisterbrief wird an Handwerker und Handwerkerinnen verliehen, die eine herausragende ehrenamtliche Tätigkeit nachweisen können.
Die zu Ehrenden müssen, über ihre eigentliche berufliche Tätigkeit und die Tätigkeit im Ehrenamt in Innung, KH oder Kammer hinaus, ganz besondere Verdienste um das Gesamthandwerk und die Allgemeinheit erworben haben. Außerdem ist der Meistertitel Voraussetzung.
In ganz besonderen Fällen kann von diesen Voraussetzungen abgewichen werden.
2. Die Verleihung erfolgt auf Antrag der zuständigen Innung, KH, von dem Handwerk und seiner Organisation nahestehenden Dritten oder der Kammer selbst. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Vorstand.
Die Kosten der Ehrung trägt die Handwerkskammer.



(4) Ehrennadel

1. Die Handwerkskammer kann eine Ehrennadel verleihen. Diese Auszeichnung steht für ein besonderes Engagement um die Handwerkskammer und das Handwerk im Kammerbezirk. Sie wird für jeden Träger nach einer bestätigten Vorlage gefertigt.
2. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Vorstand. Die Kosten der Ehrung trägt die Handwerkskammer.

(5) Ehrenring

1. Die Handwerkskammer Halle (Saale) kann einen Ehrenring verleihen. Der Ehrenring wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in besonders hervorragender Weise um das Handwerk verdient gemacht haben. Er wird für jeden Träger individuell gefertigt.
2. Der Ehrenring wird an höchstens fünf lebende Personen verliehen. Eine namentliche Übersicht der Träger des Ehrenrings ist durch das Präsidentenbüro zu führen. Der Ehrenring darf nur vom Empfänger/ der Empfängerin persönlich getragen werden.
3. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Vorstand. Die Kosten der Ehrung trägt die Handwerkskammer.

(6) Ehrenpräsident

1. Präsidentinnen oder Präsidenten der Handwerkskammer Halle (Saale), die aus dem Amt ausgeschieden sind, können zur „Ehrenpräsidentin der Handwerkskammer Halle (Saale)“ bzw. zum „Ehrenpräsidenten der Handwerkskammer Halle (Saale)“ ernannt werden. Mit diesem Titel sind keine Befugnisse verknüpft. Die Ernennung erfolgt öffentlich und wird mit einer Schmuckurkunde dokumentiert.
2. Die Verleihung erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Vollversammlungsmitglieder. Die Entscheidung trifft die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Kosten der Ehrung trägt die Handwerkskammer.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Verdiente Handwerkerinnen und Handwerker, die aus Alters- oder gesundheitlichen Gründen ihren Handwerksbetrieb aus der Handwerksrolle der Handwerkskammer Halle (Saale) löschen lassen oder an Nachfolger übergeben oder die als fachliche Betriebsleiter aus der Handwerksrolle gelöscht werden, können zum Ehrenmitglied der Handwerkskammer Halle (Saale) ernannt werden. Voraussetzung sind die wenigstens zwanzigjährige Eintragung in die Handwerksrolle und das langjährige Engagement für Belange des Handwerks. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag der Handwerkskammer, von weiteren Teilen der Handwerksorganisation oder dem Handwerk nahestehenden Dritten verliehen.



2. In begründeten Fällen kann auch Arbeitnehmern von in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen oder zulassungsfreien Gewerbe der Handwerkskammer Halle eingetragenen Unternehmen nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit im Handwerk oder anderen verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
4. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft obliegt dem Vorstand der Handwerkskammer.

§ 7 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung durch die Handwerkskammer besteht nicht.